



Luzern, im Februar 2024

Mitteilungen für Vorsorgeeinrichtungen

1. Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2023

a. Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen

Die vollständigen und revidierten Berichterstattungsunterlagen (Jahresrechnung inkl. Anhang, Bericht der Revisionsstelle und Protokoll des obersten Organs) sind der ZBSA innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen, das heisst für das Berichtsjahr 2023 mit Abschluss 31. Dezember 2023 bis spätestens **30. Juni 2024**. Für andere Bilanzstichtage verschiebt sich das Einreichungsdatum entsprechend.

b. Fristerstreckung

Ein Gesuch um Fristerstreckung wird grundsätzlich für maximal zwei Monate bewilligt und ist vor Ablauf der ordentlichen Frist einzureichen.

Das Gesuch ist zu begründen und wird nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Vorsorgeeinrichtung oder die Revisionsstelle schriftlich bestätigt, dass keine Unterdeckung vorliegt. Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung wird keine Fristerstreckung gewährt.

Der Geschäftsbericht muss gemäss Art. 958 Abs. 3 OR i.V.m. Art. 83a ZGB innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt und dem obersten Organ zur Genehmigung vorgelegt werden. Eine bewilligte Fristerstreckung entbindet das oberste Organ nicht von der Einhaltung dieser gesetzlichen Frist.

c. Einzureichende Unterlagen

Vom obersten Organ einzureichen sind

- die rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung, Anhang);
- der Bericht der Revisionsstelle;
- das Protokoll der Sitzung des obersten Organs über die Genehmigung der Jahresrechnung. Protokolle sind von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer sowie

der/des Vorsitzenden, respektive nach Massgabe der Unterschriftenregelungen, zu unterzeichnen;

- der versicherungstechnische Bericht oder das versicherungstechnische Gutachten der Expertin bzw. des Experten für berufliche Vorsorge, sofern solche Dokumente per Bilanzstichtag erstellt wurden;
- gegebenenfalls weitere von der Aufsichtsbehörde eingeforderte Unterlagen.

Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen sowie Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber, die unter die Weisungen OAK BV W-01/2021 fallen, haben zudem das vom Experten für berufliche Vorsorge ausgefüllte Formular gemäss Weisungen der OAK BV W-01/2021 (Anforderungen an Transparenz und interne Kontrolle für Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb) einzureichen.

Wir bitten Sie, uns Ihre Berichterstattungsunterlagen über unsere Homepage, Dokumenten-Upload, einzureichen. Alternativ können Sie uns die Unterlagen ungebunden bzw. ungeheftet zusenden.

d. Unterdeckung

Soweit die Vorsorgeeinrichtung oder ein Vorsorgewerk einer Sammelstiftung per Stichtag eine Unterdeckung aufweist, muss die Vorsorgeeinrichtung bzw. die Sammelstiftung, an die das Vorsorgewerk angeschlossen ist, die ZBSA, den Arbeitgeber, die Versicherten sowie die Rentnerinnen und Rentner über das Ausmass und die Ursachen der Unterdeckung sowie über die ergriffenen Massnahmen informieren (Art. 65c Abs. 2 BVG).

2. Weisungen und Mitteilungen der Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge (OAK BV)

Im Jahr 2023 hat die OAK BV die nachfolgend aufgeführten Weisungen und Mitteilungen geändert bzw. neu erlassen:

- Weisungen Nr. 01/2012 vom 1.11.2012, Weisungen Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge (zuletzt geändert am 1.1.2023)
- Weisungen Nr. 03/2014 vom 1.7.2014, Weisungen Erhebung von Fachrichtlinien der SKPE zum Mindeststandard (zuletzt geändert am 20.6.2023)
- Weisungen Nr. 01/2024 vom 19.12.2023, Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge gemäss Art. 52e Abs. 1 BVG sowie Bestätigung gemäss Art. 1a BVV2 (Einhaltung der Grundsätze der beruflichen Vorsorge)
- Mitteilungen Nr. 01/2023 vom 31.8.2023, Neues Datenschutzgesetz – Einordnung der Experten für berufliche Vorsorge
- Mitteilungen Nr. 02/2023 vom 25.9.2023, Leistungsverbesserungen bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen nach Art. 46 BVV2 (für Leistungsverbesserungen ab 1.1.2024)

Sämtliche Weisungen und Mitteilungen der OAK BV sind in ihrer aktuellen Version auf deren Website abrufbar (www.oak-by.admin.ch).

3. Allgemeine Hinweise

a. Reglemente/Bestätigung der Expertin bzw. des Experten für berufliche Vorsorge

Neue oder geänderte Reglemente sind der ZBSA nach deren Genehmigung durch das oberste Organ unaufgefordert und unterzeichnet zusammen mit dem rechtsgültig unterzeichneten Beschluss des obersten Organs zur Prüfung einzureichen. Das Datum des Inkrafttretens des Reglements ist im Reglement festzuhalten (z.B. gültig ab tt.mm.jjjj).

Bitte stellen Sie uns die unterzeichneten Reglemente in einer bereinigten und in einer änderungsmarkierten Version zu.

Zum Vorsorgereglement sowie zum Rückstellungsreglement ist zusätzlich eine Bestätigung der Expertin bzw. des Experten für berufliche Vorsorge einzureichen. Die Formulare sind abrufbar unter: www.zbsa.ch/merkblaetter_mustertexte/vorsorgeeinrichtungen.

Bei Sammeleinrichtungen sind für die Überprüfung der Vorsorgepläne durch die Expertin bzw. durch den Experten für berufliche Vorsorge jeweils auch die BSV-Mitteilungen Nr. 97, Rz 569, zu beachten.

Die vorerwähnten zusätzlichen Unterlagen sind der ZBSA zusammen mit den neuen oder geänderten Reglementen einzureichen.

Werden nur die Anhänge zu Reglementen geändert, erleichtern Sie uns die Arbeit, wenn Sie auch die dazugehörenden, nicht geänderten Reglemente einreichen. Bitte stellen Sie uns die geänderten Anhänge in einer bereinigten und in einer änderungsmarkierten Version zu.

Wir bitten Sie, uns die Unterlagen über unsere Homepage, Dokumenten-Upload, einzureichen. Alternativ können Sie uns die Unterlagen ungebunden bzw. ungeheftet zusenden.

b. BVG-Mindestzinssatz und Verzugszinssatz für fällige Austrittsleistungen

Der BVG-Mindestzinssatz per 1. Januar 2024 beträgt 1.25%. Der Verzugszinssatz beträgt per 1. Januar 2024 somit 2.25% (BVG-Mindestzinssatz plus 1%; vgl. Art. 7 FZV). Dieser ist geschuldet, wenn die Vorsorgeeinrichtung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen überweist, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat (Art. 2 Abs. 4 FZG).

c. Leistungsverbesserungen

Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen dürfen bei nicht vollständig geäußerten Wertschwankungsreserven nur unter bestimmten Voraussetzungen Leistungsverbesserungen gewähren (Art. 46 Abs. 1 BVV2), vgl. die OAK-Mitteilungen

M-02/2023 vom 25. September 2023, Leistungsverbesserungen bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen nach Art. 46 BVV2 (für Leistungsverbesserungen ab 1. Januar 2024).

d. Meldung von personellen Wechseln (Art. 48g Abs. 2 BVV2)

Bei personellen Wechseln im obersten Organ, in der Geschäftsführung, in der Verwaltung oder in der Vermögensverwaltung haben Vorsorgeeinrichtungen eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde (Art. 48g Abs. 2 BVV2). Die Meldung bei personellen Wechseln umfasst den Namen, die Funktion und die Zeichnungsberechtigung. Wir erachten eine kumulierte quartalsweise Meldung von personellen Wechseln als angemessen. **Mit der Meldung von personellen Wechseln ist auch zu bestätigen, dass die entsprechende Gewährsprüfung durchgeführt worden ist und notwendige Mutationsmeldungen beim Handelsregisteramt (soweit erforderlich) erfolgt sind. Zudem ist uns bei Wechseln im obersten Organ oder in der Geschäftsführung ein CV einzureichen, aus dem die wichtigsten Stationen und Interessensbindungen hervorgehen.**

e. Meldung von Wechseln bei der Revisionsstelle oder bei der Expertin bzw. beim Experten für berufliche Vorsorge

Die Revisionsstelle sowie die Expertin oder der Experte für berufliche Vorsorge haben die Aufsichtsbehörde unverzüglich über eine Beendigung ihres Mandates zu informieren (Art. 36 Abs. 3 BVV2 und Art. 41 BVV2).

f. Meldung Beitragsausstände

Die Vorsorgeeinrichtungen haben eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde, wenn innert drei Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin die reglementarischen Beiträge nicht überwiesen worden sind (Art. 58a Abs. 1 BVV2). Die Meldung für Beitragsausstände umfasst den Namen des Arbeitgebers, den Jahresbeitrag, die Höhe des Beitragsausstandes sowie den Stand des Inkassoverfahrens.

g. Leistungen von Wohlfahrtsfonds

Die Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden hat im April 2021 ein Merkblatt zu den Leistungen von Wohlfahrtsfonds publiziert. Dieses ist auch unter https://www.zbsa.ch/merkblaetter_mustertexte/vorsorgeeinrichtung abrufbar.

4. Wichtige gesetzliche Neuerungen und Anpassungen in Zusammenhang mit neuen Weisungen

a. Aktienrechtsrevision (Offenlegung von Vergütungen)

Gemäss dem Art. 84b ZGB muss der Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde jährlich den Gesamtbetrag der ihm und der allfälligen Geschäftsleitung direkt oder indirekt ausgerichteten Vergütungen im Sinne von Art. 734a Abs. 2 OR gesondert bekanntgeben. Diese Bekanntgabe an die Aufsichtsbehörde ist erstmals für das Rechnungsjahr 2023 relevant (vorzugsweise im Anhang zur Jahresrechnung) und ist spätestens mit der Berichterstattung 2023 einzureichen.

b. Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule (In Kraft seit 1. Januar 2024)

Die Aufsicht über die Sozialversicherungen ist im Bereich der 1. und 2. Säule modernisiert worden. Ziel der Modernisierung ist ein besseres Risikomanagement, die Verstärkung der Governance sowie die zweckmässige Steuerung der Informationssysteme. Dazu werden die Aufgaben und Pflichten der Durchführungsstellen wie auch der Aufsichtsbehörde präzisiert. In der 2. Säule haben die gesetzlichen Anpassungen die Grundlage für die Übernahme von Rentnerbeständen geschaffen und sichern, soweit möglich, die Finanzierung der Rentenverpflichtungen. Dazu wurden die Aufgaben der Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge präzisiert.

Ist die Übertragung von Rentnerbeständen oder rentnerlastigen Beständen gemäss Art. 53ebis BVG geplant, ist die ZBSA zeitnah und zwingend vor der Übertragung des Kollektivs zu informieren, damit sie ihre Aufgaben gemäss dem neuen Art. 53ebis BVG und gemäss Art. 62 BVG erfüllen kann.

Die Aufsichtsabgabe für die OAK wird 2024 zum letzten Mal auf die bisherige Weise erhoben. Ab 2025 übernimmt der Sicherheitsfonds BVG die Bezahlung dieser Abgabe und stellt diese den Vorsorgeeinrichtungen in Rechnung.

c. AHV 21

Das Referenzalter (bisher: Rentenalter) von Frauen und Männern wird auf 65 Jahre vereinheitlicht und der Altersrücktritt wird flexibilisiert. Die entsprechenden Reglementänderungen sind der ZBSA bis 30. Juni 2024 einzureichen.

d. Weisungen OAK BV W-01/2024, Anpassungsbedarf für nicht im Register für die berufliche Vorsorge eingetragene reglementarische Vorsorgeeinrichtungen

Gestützt auf die OAK BV Weisungen W-01/2024, Ziff. 6.2, Ziff. 6.5 und Ziff. 9, sind der ZBSA von den betroffenen Vorsorgeeinrichtungen entsprechend den Vorgaben von Ziff. 6.2 der erwähnten Weisungen per 1. Januar 2025 angepasste Reglemente zur Prüfung

oder eine Bestätigung einzureichen, dass die Anschlussverträge bei Neuanschlüssen entsprechend den Vorgaben der Weisungen OAK BV W-01/2024 ausgestaltet sind.

5. BVG-Seminar 2024 der ZBSA

Voranzeige

BVG-Seminar im Casino Luzern

Mittwoch, 27. November 2024, 14.15 Uhr (mit Live-Stream)

Donnerstag, 28. November 2024, 14.15 Uhr